ASYLSTATISTIK - ZU BEGINN DES 2. QUARTALS 2021

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH ALTER IN DER GRUNDVERSORGUNG

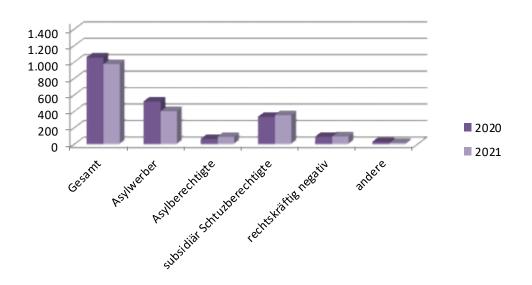
	zu Beginn des	2. Quartals 2	020		zu Beginn des 2. Quartals 2021			
			18 bis	60 und			18 bis	60 und
		unter 18	unter 60	mehr		unter 18	unter 60	mehr
	Gesamt	Jahre	Jahre	Jahre	Gesamt	Jahre	Jahre	Jahre
	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]
Vorarlberg	1.059	342	674	43	980	311	628	41

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH GESCHLECHT IN DER GRUNDVERSORGUNG

	Asylwerbe	r										
	Gesamt			Männlich			Weiblich					
	zu Beginn des 2. Quartals				zu Beginn des 2. Quartals			zu Beginn des 2. Quartals				
	2020	2021	Diff	erenz	2020	2021	Diff	erenz	2020	2021	Diff	erenz
	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[%]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[%]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[%]
Vorarlberg	1.059	980	-79	-7,5	683	631	-52	-7,6	376	349	-27	-7,2

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH AUFENTHALTSTITEL IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 2. Quartals 2021							
				subsidiär	rechtskräftig			
	Gesamt	Asylwerber	Asylberechtigte	Schutzberechtigte	negativ	andere		
Vorarlberg	980	407	94	358	99	22		



ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH STAATSANGEBHÖRIGKEIT IN DER GRUNDVERSORGUNG

Staaten	zu Beginn des 2. Quartals					
	2020	2021				
			Anteil			
	[abs.]	[abs.]	[%]			
Gesamt	1.059	980	100,0			
Afghanistan	376	303	30,9			
Syrien, Arabische Republik	98	202	20,6			
Irak	197	175	17,9			
Russische Föderation	110	79	8,1			
Somalia	74	62	6,3			
Türkei	26	29	3,0			
Nigeria	22	19	1,9			
Mongolei	30	17	1,7			
Iran, Islamische Republik	22	15	1,5			
Äthiopien	8	9	0,9			
andere Staaten, unbekannt	96	70	7,1			

Außerordentliche SchülerInnen mit angenommenem Flucht- oder Asylhintergrund an APS

Außerordentliche SchülerInnen mit den Staatsbürgerschaften: Afghanistan, Iran, Irak, Russland, Somalia, Syrien

	Monat März
	2021*
	Schüler
	[abs.]
Vorarlberg	238
Bezirk Bludenz	61
Volksschule	51
Neue Mittelschule	8
andere Pflichtschulen	2
Bregenz	65
Volksschule	59
Neue Mittelschule	6
andere Pflichtschulen	0
Dornbirn	39
Volksschule	35
Neue Mittelschule	4
andere Pflichtschulen	0
Feldkirch	73
Volksschule	49
Neue Mittelschule	21
andere Pflichtschulen	3

^{*}Ab 2021 Änderung in der Erhebung, daher nicht mit den Vorjahren vergleichbar

ERLÄUTERUNGEN

ASYLBERECHTIGTE

Sobald Österreich einer Asylwerberin, einem Asylwerber aufgrund der geltend gemachten Fluchtgründe Asyl zuerkannt hat, sind diese österreichischen Staatsbürgern – mit Ausnahme des Wahlrechtes – praktisch gleichgestellt: sie dürfen sich in Österreich niederlassen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt um selbst für ihren Lebenserhalt sorgen zu können.

ASYLWERBER

Als Asylwerber bezeichnet man Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B: aus Angst vor Verfolgung und Gewalt) ihre Heimat verlassen müssen. Diejenigen, die bis nach Österreich gelangen, haben das Recht einen Antrag auf ein Asylverfahren zu stellen. Während der Prüfung des Antrages haben die Menschen den Status eines Asylwerbers.

GRUNDVERSORGUNG

Das Land Vorarlberg ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund (Artikel 15a B-VG) für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen), die im Bundesland Vorarlberg wohnen, zuständig und umfassen u.a. Leistungen wie: Unterbringung (in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften), angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung oder notwendige Krankenversorgung.

RECHTSKRÄFTIG NEGATIV

Wenn die rechtlichen Verfahren zu einem endgültig negativen Ergebnis gekommen sind, und die Personen nicht von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch machen, können fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.

Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Reisedokumentes und / oder eines sogenannten "Heimreisezertifikates" das Herkunftsland muss also eine Rücknahme der Person auch zustimmen.

SUBSIDÄR SCHUTZBERECHTIGTE

Sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus beispielsweise folgenden Gründen:

- Folter
- Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung
- Todesstrafe
- Gravierende Verletzung eines Menschenrechts
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg)
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

QUELLEN

Grundversorgung Standesmeldung, Amt der Vorarlberger Landesregierung Schulstatistik, Bildungsdirektion für Vorarlberg